

STATUTEN des Vereins Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ISCHLSTROM

§ 1 NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1.** Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ISCHLSTROM“.
- 1.2.** Der Sitz des Vereins ist in 4820 Bad Ischl.
- 1.3.** In Entsprechung § 16c Abs. 2 ElWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und Energie-Control-Gesetz 2010) erstreckt der Verein im Sinne einer lokalen bzw. regionalen erneuerbaren Energie-Gemeinschaften (EEGs) seinen Tätigkeitsbereich schwerpunktmäßig auf das Bundesland Oberösterreich und das angrenzende Salzburg.

§ 2 VEREINSZWECK

2.1. Der Vereinszweck umfasst nach seinen Statuten und den gesetzlichen Grundlagen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ökologische (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Zielsetzungen. In Entsprechung § 79 Abs. 2 EAG ist der Zweck des Vereines nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Der Verein ist auf das ideelle Ziel ausgerichtet Klimaschutz und Energiewende im Tätigkeitsbereich des Vereins zu unterstützen.

2.2. Der Vereinszweck umfasst insbesondere:

- Energieerzeugung und Verbrauch der eigenerzeugten Energie;
- Speicherung von Energie;
- Einkauf und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Umsetzung einer regionalen Erneuerbare Energie Gemeinschaft (EEG) nach dem dynamischen Modell in Bad Ischl und den Nachbargemeinden sowie die Rechtsträgerschaft dieser EEG;
- Untersuchung und Förderung von Maßnahmen für technologische Innovationen zur Bereitstellung von Strom, Wärme bzw. Kälte sowie soziale, ökologische und organisatorischer Innovationen in der Region;

- Die Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung von Projekten im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbarer Energie;
- Aggregation und Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere Energieberatungen;

§ 3 MITTEL zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch nachfolgende Mittel erreicht werden:

3.1. Materielle Mittel:

- Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach § 80 EAG;
- Beitrittsgebühren, Grundeinlagen und Mitgliedsbeiträge;
- Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von erneuerbarer Energie;
- Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- Erlöse aus öffentlichen Beauftragungen, Forschungs- und sonstigen Auftragsarbeiten;
- Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen, Verkauf von Publikationen;
- Spenden und sonstige Einnahmen;
- Sonstige Zuwendungen;

3.2. Ideelle Mittel:

- Informationsweitergabe an Mitglieder und interessierte Personen durch Veranstaltungen, Rundschreiben, Mails und durch andere geeignete Formate;
- Lobbyarbeit für Energiethemen, Ökologie und Klimaschutz;
- Sammlung und Weitergabe von Informationen;
- Organisation des Informations- und Meinungsaustausches;
- Vernetzung mit relevanten Einrichtungen und Institutionen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- Die Förderung von und Vernetzung mit geeigneten Personen und Institutionen;

3.3. Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Angestellte haben und/oder sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern können prinzipiell mit Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen muss angemessen sein, einem Fremdvergleich standhalten und wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4 ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

4.1. Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer:innen Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010) oder diesen zur Verfügung zu stellen. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Generalversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

4.2. Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Generalversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer:innen Energie von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beziehen.

4.3. Beiräte und Beirätinnen sind Personen, die den Vereinszweck durch ihre unentgeltliche Mitwirkung unterstützen oder mit ihrer Fachkompetenz bei Bedarf unentgeltlich unterstützen.

4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

4.5. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie Beiräten und Beirätinnen entscheidet der Vorstand provisorisch. Die endgültige Aufnahme wird durch die Generalversammlung entschieden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

5.1. Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

5.2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht und Gemeinden werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, diesen zu unterstützen.

5.3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vereinsvorstand. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden.

5.4. Nach erfolgtem Vereinsaustritt ist eine neuerliche Aufnahme in den Verein erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten möglich.

5.5. Über die Aufnahme von Beiräten und Beirätinnen entscheidet der Vorstand provisorisch. Die endgültige Aufnahme wird durch die Generalversammlung entschieden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer:in ist, ansonsten auf den/die Gesamtrechtsnachfolger:in über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

6.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes oder außerordentlichen Mitgliedes kann mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum jeweils Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

6.3. Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt mit Jahresende. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt in diesem Fall mit sofortiger Wirkung ab Beschluss.

6.5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Nähere Bestimmungen dazu finden sich in § 14 dieser Statuten.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

6.6. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl, die Beitrittsgebühr als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein. Die Grundeinlage wird mit eventuellen Verbindlichkeiten gegengerechnet und die Differenz an das scheidende Mitglied binnen 4 Wochen nach dem Austrittszeitpunkt ausbezahlt.

§ 7 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

7.1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer:innen Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht (§ 10) in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Beiräten und Beirätinnen steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.

7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.4. Mindestens ein 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Angabe von Gründen verlangen.

7.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Generalversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer:innen bei ordentlichen Generalversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins binnen 3 Monaten zu erteilen.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie - beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer. Die Beiräte und Beirätinnen unterstützen den Verein durch ihre unentgeltliche Mitwirkung und haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 8 EINLAGENVERPFLICHTUNGEN

8.1. Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage und Beitrittsgebühr neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8.2. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließen, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.

8.3. Allgemeinbestimmungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 9 ORGANE des VEREINS

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer/innen
- das Schiedsgericht

§ 10 Die GENERALVERSAMMLUNG

10.1. Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
 - Beschluss der Rechnungsprüfer:innen bzw. eines/einer Rechnungsprüfer:in (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
 - Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin
- innen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3. Stimmrecht

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

10.5. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

10.6. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.7. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, wobei davor die Methode Systemisches Konsensieren angewendet wird.

10.8. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

10.9. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tagen vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

10.10. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Kundmachung der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Generalversammlung beziehen, müssen mindestens 3 Werktage vor der Generalversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

10.11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, wobei davor die Methode Systemisches Konsensieren angewendet wird.

10.12. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in. Wenn auch dieser/diese verhindert und kein/keine Stellvertreter:in bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10.14. Die Generalversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, außer der Vorstand lässt einstimmig Gäste zu.

10.15. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der/der Rechnungsprüfer:in;
- Beschlussfassung zur Festlegung der Entgelte (Tarife) nach Vorschlag durch den Vorstand
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- Beschlussfassung über einen allfälligen Wechsel des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- Alle im Rahmen dieser Satzung der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- Sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Der VORSTAND

11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus:

- Obmann/Obfrau
- Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in
- Kassier/in
- Kassieri:n-Stellvertreter:in
- Schriftführer:in
- Schriftführer:in-Stellvertreter:in

11.2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Stellvertreter:innen der jeweiligen Leitungsorgane zu bestellen. Bei mehreren Stellvertreter:innen ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.

Personalunion ist möglich, wobei der Vorstand aus mindestens 2 Personen bestehen muss.

11.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

11.4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung vollständig oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators /einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.6. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen, wobei die Einladung spätestens 1 (eine) Woche vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat. Ist auch einer dieser Leitungsorgane auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, wobei davor die Methode Systemisches Konsensieren angewendet wird.

11.8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter:in. Ist auch dieses Leitungsorgan verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.9. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode durch Enthebung, Rücktritt oder durch den Tod.

11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.12. Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmer:innen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

11.13. Festlegung von Entgelten

Die Ausarbeitung eines Vorschlags zur Entgeltgestaltung des Vereins ist Aufgabe des Vorstands und dient zur Vorlage an die Generalversammlung und Genehmigung durch die Generalversammlung. Zu den hier angesprochenen Entgelten zählen Mitgliedsbeiträge, Grundeinlage, Beitrittsgebühren sowie Entgelte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer und für weitere Energiedienstleistungen

Der Vorstand hat bei der Gestaltung der Mitgliedsbeiträge und sämtlicher sonstiger Entgelte des Vereins darauf Bedacht zu nehmen, dass der Verein im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des §79 ABS 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen. Die Festlegung der Entgelte erhält erst nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung Gültigkeit.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

11.14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann/frau vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, sofern ein solcher nicht

bestellt ist, eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/der Obfrau erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Schriftführer:in führt Protokoll in Generalversammlung und Vorstand. Er/Sie unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ist kein/e Schriftführer:in bestellt, werden dessen Aufgaben vom Kassier/der Kassierin erfüllt.

Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

Mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer:innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; Davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 13 DATENSCHUTZ

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des geltenden Datenschutz-Gesetzes (DSG). Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem einzelnen Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum und Adresse des Mitgliedes und das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde zu.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertreter:innen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem

Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzende entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 15 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG des VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Abwickler:in.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16 VERWENDUNG des VEREINSVERMÖGENS bei AUSSCHEIDEN von MITGLIEDERN, bei AUFLÖSUNG des VEREINS oder bei WEGFALL des BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

16.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; Zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

16.2. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

16.3. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist für Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§17 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.Oktober 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bad Ischl, den 25.10.2023